

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG

vom 5.10.1964 bis 5.11.1964

im Rathaus Hösbach öffentlich ausgelegt.



Hösbach, den 6.11.64 (Stadtgemeinde) (Oberbürgermeister/Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Hösbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 3.2.1966 und 21.12.1967 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Hösbach, den 22.12.67 (Stadtgemeinde) (Oberbürgermeister/Bürgermeister)

c) Die Regierung (das Landratsamt) hat den Bebauungsplan mit Entschliebung (Verfügung) vom... Nr. ... gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S.194) genehmigt.



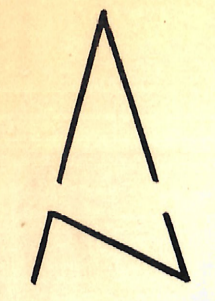
Ohne Auflagen genehmigt, den... gemäß § 11 BBauG mit RE vom 18.6.1971 Nr. IV/3-911 a 04/71 Würzburg, den 18. Juni 1971 Regierung von Unterfranken

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 23. August 1971 bis 30. Aug. 1971 im Rathaus Hösbach gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind

am 19. August 1971 ortsüblich im Nachrichtenblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Hösbach, den 1.9.1971 (Gemeinderat Hösbach) (Bürgermeister)



FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BAULEITPLANES: - - - - -

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Das im Geltungsbereich ausgewiesene Bauland wird als Allgem. Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der BauNVO § 4 Abs. 1-3

BAUWEISE: Im Allgem. Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt mit Ausnahme der Grundstücke Fl.St.Nr. 9945, 9946, 9947, 9948 bzw. 9959/16, 9959/1, 9959/2, 9959/3, 9959/4, 9959/5, 9959/6; für die geschlossene Bauweise festgesetzt wird.

MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE: Die Bauplatzgröße soll mind. 400 qm betragen

HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDIGUNG: Die Höhe der Einfriedigung entlang der öffentlichen Strassen und Wege wird auf 1,10 m, gemessen von Oberkante Gehweg, festgesetzt. (Sockel 0,30 m Zaun 0,80 m) Die Einfriedigung ist in den einzelnen Strassenzügen einheitlich zu gestalten.

ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: Table with columns for floor types (I, II, III) and metrics (Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE: - - - - -

BAULINIE: Abstand der Baulinie von der Strassenbegrenzungslinie in Meter - - - - -

BAUGRENZE: Abstand der Baugrenze von der Strassenbegrenzungslinie in Meter - - - - -

WEITERE FESTSETZUNGEN:

Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung soweit im Plan nicht geregelt. 1) Das Bauland ist als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 1-3... 6) Für die bereits bestehenden Gebäude gilt, soweit keine Veränderungen der Firstrichtung bzw. der Traufhöhe (Aufstockungen) im Bauleitplan vorgesehen sind, die derzeitige Firstrichtung bzw. die derzeitige Traufhöhe als verbindlich.

HÖSBACH, 18. MÄRZ 1963 ERGÄNZUNG 5. NOV 1967

PLANUNG [Signature]

M. JEITLER + H. R. JEITLER ARCHITEKT DIPLOMINGENIEUR AM WINGERT 49 8752 GOLDBACH TEL. 06071/51600

GEMEINDE HÖSBACH LANDKREIS ASCH-AFFENBURG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN M.1:1000 ORTSGEBIET HERRENBODEN

- Legend for symbols: STRASSENVERKEHRSFLÄCHE zur Zeit der Planaufstellung bereits vorhanden, STRASSENVERKEHRSFLÄCHE geplant, FUSSWEG, KFZ. PARKPLÄTZE, KABELLEITUNG, GEMEINSCHAFTSZUFUHR, GRÜNFLÄCHE, KINDERGARTEN, KINDERSPIELPLATZ, GEMEINDEGRENZE, EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE, ZWEIFESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE, DREIFESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE, GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

TRAFOSTATION [Symbol]

HINWEISE:

- Legend for symbols: GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN, GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT, GRENZSTEINE, HÖHENLINIEN, ABWASSERKANAL, FLURSTÜCKSNUMMERN, BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE, BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

